

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)

Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)

Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)

Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009)

Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen

Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)

Geschoßflächenzahl – GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)

Besondere Festlegung BF1

Gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz ROG 2009 wird ein Zuschlag zur

Gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz ROG 2009 wird ein Zuschlag zur höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche im Ausmaß der zu berücksichtigenden Fläche gewährt für:

- a.) Fahrradabstellräume in der Erdgeschosszone innerhalb des Gebäudes
- b.) Freiflächen unter Auskragungen, Durchfahrten und Durchgängen

Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009)

c.) Angabe in Metern über Adria

Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden nach Höhenfenster unterschieden festgelegt:

FH = 3,0 m GH = 3,0 m TH = 3,0 m FH = 4,2 m GH = 4,2 m TH = 4,2 m TH = 10,2 m GH = 10,2 m TH = 10,2 m TH = 13,2 m GH = 13,2 m TH = 13,2 m TH = 13,2 m

450,00 EM x)

NB W 60-80 x)

ST P 10 x)

LH 5,0 x)

Solaranlagen und technisch erforderliche Dachaufbauten auf Flachdächern sind darüber hinaus zulässig, soweit diese zumindest 1 m zurückversetzt vom aufgehenden Mauerwerk angebracht werden und eine von den Gesimsen oder der Dachtraufe (Attika) ausgehende, 45° zur Waagrechten geneigten gedachten Umrissfläche sowie eine Höhe von 1,80 m nicht überragen.

Nutzung von Bauten (§ 60 Abs 1 ROG 2009): Anteil Wohnnutzung. Zulässige Nutzungen nach Mindest- bzw. Höchstanteilen, bezogen auf die Geschoßfläche

Durchfahrt, Durchgang unter Überbauung mit Angabe der Lichten Höhe in Metern – Mindesthöhe (§ 53 Abs 2 Z 8 ROG 2009) Geringfügige Verschiebungen unter Beibehaltung der Durchgangsachse sind möglich.

Lage und Höchstzahl von oberirdischen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)

Aus- und Einfahrt zur Tiefgarage (Spitze in Fahrtrichtung) (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)

Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009)
Verpflichtung zur Erhaltung von Einzelbäumen

Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009)

Verpflichtung zur Anpflanzung eines Laubbaumes mit einem Stammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einem Bewässerungssystem im Wurzelbereich.

Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich. x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung) Weitere besondere Festlegungen (BF):

Besondere Festlegung BF 2:

Bereiche für Vordächer, Balkone und Hauptgesimse

BF 2

Besondere Festlegung BF 3:

BF 3

Auf den Dachflächen im Bereich der Höhenfenster 2 und 3 wird eine extensive Dachbegrünung mit einer Mindestaufbauhöhe von 12 cm festgelegt. Ausgenommen sind technische Aufbauten, wie z.B. Entlüftungen, Liftüberfahrten, Dachausstiege udgl., nicht jedoch Photovoltaik- und Solaranlagen. Bei der Errichtung von Photovoltaik oder Solaranlagen sind Konstruktionen und Pflanzenarten zu wählen, die auch unter den Paneelen ein ausreichendes Wachstum gewährleisten. Ein Abstand von mindestens 20 cm von der Unterkante des Solar- oder Photovoltaikpaneels zur Substratoberfläche ist einzuhalten.

Besondere Festlegung BF 4:

Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen:
Anlage einer Grünfläche. Eine Unterbauung (Tiefgaragen, Keller udgl.)
ist bei einer Mindestaufbauhöhe von 40 cm und im Bereich der
Baumpflanzungen von 100 cm zulässig. Ebenfalls zulässig ist die
Errichtung von Fuß- und Radwegen, von Fahrradabstellanlagen sowie
von technisch erforderlichen Anlagen. Geringfügige Verschiebungen
sind projektbezogen möglich.

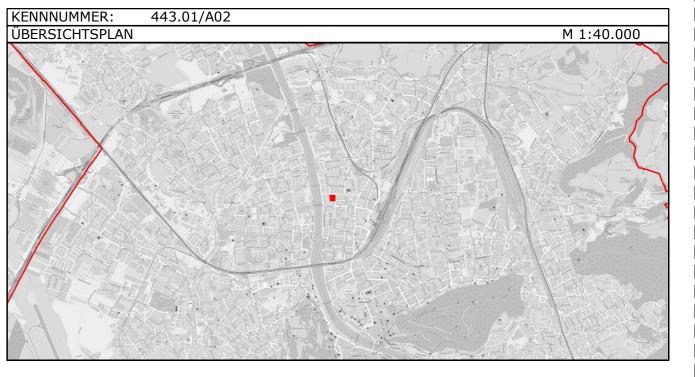
BF 4



Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE HAUNSPERGSTRASSE 39 - 1 / A1

ENTWURF FÜR ÖFFENTLICHE AUFLAGE



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: VOM

WIRKSAMKEITSBEGINN AM

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation		STAND:	29.08.2023
Datum: 29.08.2023	SB.:	ES / LE	Maßstab	1:500
Ord.Nr.: 004	ZAHL:	31189/2023	Abl.Nr.:	000